

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 31. März 2015

Nr. 2015/595

## **Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordates (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Bern anlässlich des Einsatzes „Besuch Staatspräsident Frankreich“ vom Mittwoch, 15./16. April 2015 in Bern**

---

### **1. Ausgangslage**

Am 15./16. April 2015 weilt der französische Staatspräsident im Rahmen eines offiziellen Besuches in Bern. Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Bern nicht ausreichen, um die Sicherheit anlässlich des Besuches zu gewährleisten, hat die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern am 23. März 2015 ein Unterstützungsbegehren an den Kanton Solothurn gestellt.

### **2. Erwägungen**

Der Bundessicherheitsdienst verfügte für diesen Staatsgast eine Sicherheitsstufe, welche verschiedene polizeiliche Massnahmen erfordert. Um die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung am 15./16. April 2015 gewährleisten zu können, ist ein Grossaufgebot an Polizeikräften notwendig. Die Kantonspolizei Bern bietet sämtliche zur Verfügung stehenden eigenen Kräfte auf. Der erforderliche Polizeieinsatz benötigt jedoch erhebliche Ressourcen und übersteigt die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Bern. Das Polizeikorps des Kantons Bern ist daher für die Umsetzung seines Auftrages auf Spezialisten aus dem Polizeikonkordat angewiesen. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung zugunsten eines anderen Kantons möglich.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Dem Ersuchen der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 23. März 2015 um Bereitstellung von Polizeikräften des Kantons Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich des Besuches des französischen Staatspräsidenten in Bern vom 15. April 2015 wird gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BSG 511.11) zugestimmt.
- 3.2 Das Polizeikommando wird beauftragt, der Kantonspolizei Bern die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando  
Amt für Finanzen